

Bei allen grundsätzlichen Bemühungen, neutrales Leben und Eigentum nach Möglichkeit vor einer Schädigung zu bewahren, anerkannte die deutsche Regierung schon in der Denkschrift vom 4. Februar rückhaltlos, daß durch diesen Unterseeboottkrieg die Interessen der Neutralen in Mitleidenschaft gezogen werden könnten. Aber ebenso wird auch die amerikanische Regierung zu würdigen wissen, daß die kaiserliche Regierung in dem Da-seinsskampf, der Deutschland von einem Gegner aufgezwungen worden ist, die heilige Pflicht hat, alles, was irgend in ihrer Macht steht, zu tun, um das Leben der deutschen Untertanen zu schützen und zu retten. Wollte die kaiserliche Regierung diese ihre Pflicht versäumen, so würde sie sich vor Gott und der Geschichte der Verletzung derjenigen Prinzipien der höchsten Humanität schuldig machen, die die Grundlage jedes Staatslebens sind.

Der „Lusitania“-Fall.

Mit erschreckender Deutlichkeit zeigt der Fall der „Lusitania“, zu welcher Gefährdung von Menschenleben diese Art der Kriegführung unserer Gegner gelangt ist. Die unter Verheißung von Bräuten gegebene Anweisung an die britischen Handelsschiffe, sich zu armieren und Unterseeboote zu rammen, ist im schärfsten Widerspruch mit allen Grundsätzen des Völkerrechtes und durch sie ist jede Grenze zwischen Handels- und Kriegsschiffen

berwischen und sind diejenigen Neutralen, die Handelsschiffe als Reisende benutzen, allen Gefahren des Krieges in erhöhtem Maße ausgesetzt worden. Hätte der Kommandant des deutschen Unterseebootes, welches die „Lusitania“ vernichtet hat, die Mannschaften und die Reisenden vor der Torpedierung ausbooten lassen, so hätte dies die sichere Vernichtung dieses eigenen Bootes bedeutet. Nach allen bei der Versenkung vieler kleinerer und weniger seetüchtiger Schiffe gemachten Erfahrungen war zu erwarten, daß ein so mächtiges Schiff wie die „Lusitania“ auch nach der Torpedierung lange genug über Wasser bleiben würde, um die Passagiere in die Rettungsboote gehen zu lassen. Umstände ganz besonderer Art, insbesondere das Vorhandensein großer Mengen hochexplosiver Stoffe an Bord, täuschten diese Erwartung. Außerdem darf noch darauf hingewiesen werden, daß bei einer Schonung der „Lusitania“ tausende Kisten mit Munition den Feinden Deutschlands zugeführt und dadurch tausende deutscher Mütter und Kinder ihrer Ernährer beraubt worden wären.

Die Reisegelegenheiten für amerikanische Bürger.

In dem Geiste der Freundschaft, von welchem das deutsche Volk gegenüber der Union und ihren Bewohnern seit den ersten Tagen ihres Bestehens beseelt ist, wird die kaiserliche Regierung immer bereit sein, auch während des gegenwärtigen Krieges alles ihr Mögliche zu tun, um einer Gefährdung des Lebens amerikanischer Bürger vorzubeugen. Die kaiserliche Regierung wiederholt daher die Zusicherung, daß amerikanische Schiffe in der legitimen Schifffahrt nicht gehindert und das Leben amerikanischer Bürger auf neutralen Schiffen nicht gefährdet werden soll. Um unvorherzusehende, bei der Seekriegführung der Gegner Deutschlands mögliche Gefährdungen amerikanischer Passagierdampfer auszuschließen, werden die deutschen Unterseeboote angewiesen, solche durch besondere Zeichen kenntlich gemachte und in angemessener Zeit vorher angesagte Passagierdampfer frei und sicher passieren zu lassen. Dabei gibt sich die kaiserliche Regierung allerdings der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß die amerikanische Regierung die Gewähr übernimmt, daß diese Schiffe keine Konterbande an Bord haben. Die näheren Vereinbarungen für die unbehelligte Fahrt dieser Schiffe würden von den beiderseitigen Marinebehörden zu treffen sein.

Zur Schaffung ausreichender Reisegelegenheit für amerikanische Bürger über den Atlantischen Ozean stellt die deutsche Regierung zur Erwägung, die Zahl der verfügbaren Dampfer dadurch zu vermehren, daß eine angemessene, einer genaueren Vereinbarung unterliegende Zahl neutraler Dampfer unter amerikanischer Flagge in den Passagierdienst unter den gleichen Bedingungen wie die vorgenannten amerikanischen Dampfer eingestellt werde. Die kaiserliche Regierung glaubt annehmen zu dürfen, daß auf diese Weise ausreichende Gelegenheiten für die amerikanischen Bürger zur Reise über den Atlantischen Ozean zu schaffen sind.

Eine zwingende Notwendigkeit für amerikanische Bürger, in Kriegszeiten auf Schiffen unter feindlicher Flagge nach Europa zu reisen, dürfte demnach nicht vorliegen.